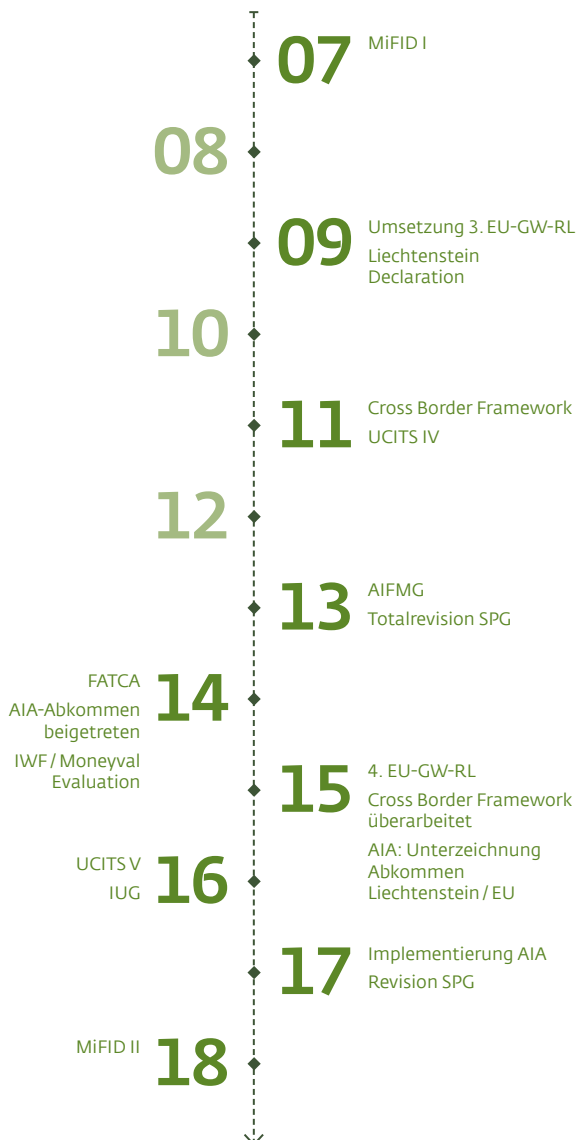


Regulatorische Vorgaben und Entwicklungen

Liechtenstein steht für den Zugang zu den Märkten und für Rechtssicherheit. Mit der Umsetzung des automatischen Informationsaustausches (AIA) zählt es zu den frühen Anwendern einer umfassenden internationalen Steuerkooperation.

Umsetzung regulatorischer Vorgaben 2007 – 2018



Internationale Steuerthemen

Liechtenstein hat sich für eine Finanzplatzstrategie entschieden, die auf steuerliche Konformität der Kunden setzt. Mit der Regierungserklärung vom 14. November 2013 folgt Liechtenstein dem am 12. März 2009 mit der Liechtenstein-Erklärung eingeschlagenen Weg der Steuerkonformitätsstrategie konsequent. Mit dem FATCA-Gesetz setzt das Land den amerikanischen «Foreign Account Tax Compliance Act» um. Zugleich bekennt es sich zum automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) und zu den geltenden Standards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Die Banken und der Bankenverband in Liechtenstein unterstützen die Finanzplatzstrategie der Steuerkonformität ausdrücklich und aktiv.

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Liechtenstein zählt zu den Ländern, die als «Early Adopters» am 29. Oktober 2014 dem Abkommen über den automatischen Informationsaustausch (AIA) beigetreten sind. 101 Länder und Finanzplätze haben sich bislang zum AIA bekannt. Am 22. August 2016 hat Liechtenstein einen weiteren wichtigen Schritt in der Umsetzung seiner Finanzplatz- und Steuerstrategie abgeschlossen. Die Regierung hinterlegte bei der OECD in Paris die Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen des Europarates und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (MAK).

Datenaustausch 2017 und 2018

Mit den EU-Ländern (ausgenommen Österreich) findet der Austausch von Bankdaten für das Steuerjahr 2016 zum ersten Mal 2017 statt. Am 1. Dezember 2016 trat ein Amtshilfeübereinkommen in Kraft, das ein umfassendes Instrument der multilateralen Zusammenarbeit im Steuerbereich ist. Auf dieser Grundlage erfolgt ab 2018 mit 32 weiteren Staaten die Umsetzung des automatischen Informationsaustausches (AIA).

AIA Liechtenstein/Schweiz

Am 26. September 2016 haben die Schweiz und die EU das AIA-Abkommen ratifiziert. Ab 2017 sammeln die Schweizer Banken Daten, die ab 2018 mit den EU-Mitgliedstaaten sowie zehn weiteren Staaten ausgetauscht werden.

Am 1. Februar 2017 hat der Schweizer Bundesrat beschlossen, den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) mit weiteren Partnerländern umzusetzen. Liechtenstein ist eines dieser geplanten Partnerländer.

In den kommenden Monaten wird Liechtenstein die nächsten AIA-Partnerstaaten festlegen. Insgesamt hat der Landtag bisher die Anwendung des AIA mit 60 Jurisdiktionen genehmigt. Mit den EU-Staaten – ausser Österreich – werden erstmals 2017 Daten automatisch ausgetauscht. Mit den übrigen Ländern soll der AIA am 1. Januar 2018 in Kraft treten, sodass ein erster Datenaustausch im Jahr 2019 erfolgen kann. Die Umsetzung des AIA mit der Schweiz wie auch die Aktivierung des AIA mit weiteren Partnerstaaten unterliegt der Genehmigung des Landtags.

BEPS-Projekt

Liechtenstein setzt die neuen internationalen Standards des BEPS-Projektes um und hat das Steuergesetz entsprechend angepasst. BEPS steht für «Base Erosion and Profit Shifting» (auf Deutsch Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung). Um gegen die Steuervermeidung in multinationalen Unternehmen vorzugehen, haben die OECD und die G20-Staaten 15 Empfehlungen erarbeitet.

Das BEPS-Projekt will Länder dabei unterstützen, ihre Steuerbasis zu schützen. Gleichzeitig soll die Rechtssicherheit für Steuerzahler durch international anerkannte Regeln garantiert werden. Liechtenstein betont dabei die Wichtigkeit der Gewährleistung eines «Level Playing Field» unter den Ländern.

Doppelbesteuerungs- und Steuerinformationsabkommen

Die Basis der liechtensteinischen Finanzplatzpolitik bilden bilaterale, langfristig ausgelegte Kooperationsvereinbarungen. Mit 27 Ländern wurden bis Ende 2016 Steuerinformationsaustauschabkommen (TIEA: Tax Information Exchange Agreement) und mit 17 Ländern Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zur grenzüberschreitenden Amtshilfe nach den Regeln der OECD abgeschlossen.

♦ Liechtenstein / Schweiz

Liechtenstein und die Schweiz haben am 10. Juli 2015 ein neues Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterzeichnet. Es trat am 22. Dezember 2016 in Kraft und wird seit 2017 angewendet. Das DBA ist ein umfassendes Abkommen, das sich an die Empfehlungen der OECD anlehnt und die Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vermeidet. Es ersetzt das bisherige Abkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein über verschiedene Steuerfragen vom 22. Juni 1995, das lediglich die Besteuerung gewisser Einkünfte regelte.

Das DBA beinhaltet neu auch die Besteuerung der AHV-Renten. Diese können ausschliesslich im Ansässigkeitsstaat besteuert werden. Bei den Grenzgängern behält der jeweilige Ansässigkeitsstaat wie bis anhin das Besteuerungsrecht. Die Leistungen der beruflichen Vorsorge unterliegen der Besteuerung im Ansässigkeitsstaat des Empfängers. Neu ist auch die Besteuerung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren geregelt.

♦ Liechtenstein / Österreich

Aufgrund der für Österreich innerhalb der EU geltenden Ausnahmeregelung wird das AIA-Abkommen erst ab 1. Januar 2017 angewendet. Österreich wird die Informationen für Neukunden ab September 2017 austauschen. Die Datensammlung begann im Oktober 2016 und der auf Bestandeskunden ausgeweitete Austausch findet im September 2018 statt.

Um Doppelspurigkeiten mit dem AIA-Abkommen zu vermeiden, haben Liechtenstein und Österreich am 17. Oktober 2016 ein Abänderungsprotokoll zu dem seit 2014 gültigen Abgeltungssteuerabkommen unterzeichnet. Damit haben sie die teilweise Fortführung des Abgeltungssteuerabkommens für die per 31. Dezember 2016 bestehenden transparenten und intransparenten Vermögensstrukturen vereinbart. Alle übrigen Konten oder Depots fallen in Zukunft unter das AIA-Abkommen mit der EU.

FATCA

Liechtenstein und die USA haben am 16. Mai 2014 ein Abkommen (Intergovernmental Agreement nach Modell 1) zur Umsetzung des «Foreign Account Tax Compliance Act» (FATCA) abgeschlossen. Dieses US-Gesetz verpflichtet Finanzinstitute weltweit, ihre US-Kunden zu identifizieren sowie deren Vermögen und Erträge der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten (Internal Revenue Service, IRS) offenzulegen. Die Informationen gehen über die geltenden Bestimmungen des «Qualified Intermediary Regime» (QI) hinaus. Das liechtensteinische FATCA-Gesetz stellt sicher, dass die liechtensteinischen Finanzinstitute weiter am US-Kapitalmarkt teilnehmen können.

Cross Border Banking

Die internationale Ausrichtung des Finanzplatzes Liechtenstein bringt regulatorische Komplexität im Cross Border Banking mit sich. Beaufsichtigte Institute sind bei grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungen gefordert, die Erwartungen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) zu erfüllen und die regulatorischen Bestimmungen im Domizilland des Kunden einzuhalten. Mit dem Ziel, Rechts- und Reputationsrisiken zu reduzieren, formulierte die FMA im August 2015 einen einheitlichen Ansatz im Umgang mit Cross-Border-Risiken.

Die LLB-Gruppe hat ihr 2015 umfassend überarbeitetes Cross-Border-Rahmenwerk 2016 weiter optimiert, um die rechtlichen Risiken einzuschränken, die aus der grenzüberschreitenden Tätigkeit resultieren. 2016 hat Group Legal & Compliance zahlreiche Schulungen der Kundenberater in den für sie relevanten Märkten durchgeführt. Mit internen Regelwerken stellt die LLB-Gruppe sicher, dass die Mitarbeitenden bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten die Vorschriften des jeweiligen Ziellandes einhalten.

Seit 2015 richtet die LLB-Gruppe ihre internationalen Aktivitäten stärker auf die strategisch und wirtschaftlich bedeutenden Länder aus. Sie konzentriert sich auf die Heimmärkte Liechtenstein, Schweiz und Österreich, auf Deutschland sowie ausgewählte Märkte in

Westeuropa und auf die Wachstumsmärkte Zentral- und Osteuropa sowie Naher Osten. Durch die Fokussierung auf bestimmte, strategisch und wirtschaftlich bedeutende Länder vereinfachen wir die Kundenbetreuung im internationalen Geschäft.

Regulatorisches Umfeld

Schutz vor Geldwäsche

Liechtenstein misst dem Kampf gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung seit Jahren höchste Priorität bei und verfolgt in diesem Bereich eine Null-Toleranz-Politik. Als EWR-Mitglied hat Liechtenstein sowohl die dritte EU-Geldwäsche-Richtlinie (2005/60/EG) als auch die Kommissionsrichtlinie (2006/70/EG) hinsichtlich der Begriffsbestimmung von «politisch exponierte Personen» sowie der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten vollumfänglich umgesetzt.

Am 20. Juni 2015 hat das Europäische Parlament die vierte EU-Geldwäsche-Richtlinie verabschiedet, die am 25. Juni 2015 in Kraft trat und über den EWR auch für Liechtenstein zur Anwendung kommt. Liechtenstein ist zurzeit damit befasst, die Richtlinie in innerstaatliches Recht umzusetzen. Das revidierte Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) wird voraussichtlich am 1. September 2017 in Kraft treten.

Im März 2016 revidierte Liechtenstein zudem sein Korruptionsstrafrecht und ebnete den Weg für die Ratifikation des Strafrechtsübereinkommens des Europarates über Korruption. Mit der Reform nimmt Liechtenstein den Tatbestand der Privatbestechung als Vortat zur Geldwäsche auf und setzt die internationalen Anforderungen des Europarates und der UNO im Bereich der Korruptionsbekämpfung um.

Die Stabsstelle Financial Intelligence Unit FIU ist die zentrale Behörde zur Beschaffung und Analyse von Informationen, die zur Erkennung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Mit der Revision des FIU-Gesetzes am 1. März 2016 und den Anpassungen im Sorgfaltspflichtgesetz stellt Liechtenstein die volle rechtliche Konformität mit dem internationalen Standard sicher. Die Stabsstelle FIU vertritt Liechtenstein im Expertenausschuss zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der EU.

Bei der LLB hat die Bekämpfung von Geldwäscherei, deren Vortaten sowie der Finanzierung terroristischer und krimineller Aktivitäten höchste Priorität. Die Überwachung erfolgt mittels eines IT-Systems. Neben der systematischen Überwachung der Transaktionen finden für Mitarbeitende laufend Schulungen zu regulatorischen Neuerungen statt. Zudem werden sie für mögliche Geldwäscherei-Indizien sensibilisiert.

MiFID II/Liechtenstein

Am 1. November 2007 hat der Bankenplatz die Richtlinie «Markets in Financial Instruments Directive» (MiFID) umgesetzt. MiFID vereinfacht grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen und gibt Wertpapierfirmen, Banken und Börsen die Möglichkeit, Dienstleistungen auch in anderen EU- / EWR-Staaten anzubieten. Zudem besteht die Verpflichtung zu präzisen Kunden- und Produktanalysen sowie zur Offenlegung von Vergütungen und Provisionen.

Entgegen der ursprünglichen Planung werden die Novelle (MiFID II) sowie die dazugehörige Verordnung (MiFIR) mit einjähriger Verspätung am 3. Januar 2018 in der EU in Kraft treten. Diese sehen eine weitergehende Regulierung von Finanzmärkten und Wertpapierdienstleistungen vor. Zudem regelt MiFIR die Handelstransparenz, einen Bereich, der bei MiFID noch nicht im Fokus stand. Neben der Optimierung der seit MiFID bekannten Regelungen zielt MiFID II darauf ab, mehr Transparenz an den Märkten zu schaffen und den Anlegerschutz weiter auszubauen.

Der Hochfrequenzhandel wird transparenter und von der Aufsicht stärker kontrolliert, die Positionslimiten beim Handel mit Rohstoffen werden strenger. Bei der persönlichen Beratung in der Bankfiliale muss künftig europaweit die Geeignetheit überprüft und bei der Telefonberatung durch umfassendere Aufzeichnungen dokumentiert werden, warum ein Finanzprodukt empfohlen wurde und wie es zum Risikoprofil der Kunden passt.

FIDLEG/Schweiz

Die Schweiz beabsichtigt, mit einer konzeptionellen Neugestaltung der Leitplanken des Finanzplatzes insbesondere auch MiFID II zum Teil des Schweizer Rechtsbestandes zu machen. Der Bundesrat hat am 4. November 2015 die Botschaft zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG) verabschiedet. Das FIDLEG regelt die Voraussetzungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen sowie das Anbieten von Finanzinstrumenten. Das FINIG sieht eine nach Tätigkeit abgestufte und differenzierte Aufsichtsregelung für bewilligungspflichtige Finanzinstitute vor. FIDLEG und FINIG sollen einem modernen Anlegerschutz Rechnung tragen; sie treten voraussichtlich 2018 in Kraft.

Zur neuen Schweizer Finanzmarktarchitektur gehören auch das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) und die Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV), die seit 1. Januar 2016 in Kraft sind. Damit finden in der Schweiz für Finanzmarktinfrastrukturen – beispielsweise Handelsplätze und zentrale Gegenparteien – sowie für den Handel mit Derivaten neue Regeln Anwendung, die den in diesem Bereich geltenden internationalen Standards entsprechen.

Zugang zum EU-Markt

Der Fondsplatz Liechtenstein besitzt eine kundenorientierte und auf Investorenschutz ausgelegte Rechtsgrundlage. Das Fondsrecht besteht aus drei Säulen: dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG, 2011), dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG, 2013) und dem 2016 revidierten Gesetz über Investmentunternehmen (IUG).

UCITS V

Mit der Übernahme der UCITS-V-Richtlinie (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities Directive) der EU in das Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) werden die traditionellen Fonds einer erneuten Regulierung unterzogen. Die Umsetzung führt im Wesentlichen zu weitreichenden Verpflichtungen der Verwahrstellen der UCITS-Fonds sowie einer verschärften Haftung.

AIFM

Für die Wettbewerbsfähigkeit des Finanz- wie des Fondsplatzes Liechtenstein ist der Zugang zum EU-Markt zentral. Mit der Übernahme des EU-Rechts in das EWR-Abkommen sind liechtensteinische Fondsgesellschaften seit mehreren Jahren berechtigt, grenzüberschreitend UCITS-Fonds zu verwalten und zu vertreiben. Seit Oktober 2016 können liechtensteinische Fondsprovider auch den EU-Pass für Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Managers, AIFM) nutzen.

Die AIFM-Richtlinie dient dazu, die Transparenz gegenüber den Anlegern und der Aufsicht für die Aktivitäten der Manager alternativer Investmentfonds (AIFM) und der von ihnen verwalteten Fonds (AIF) zu erhöhen. In Liechtenstein hat bereits eine Reihe von Verwaltern alternativer Investmentfonds eine entsprechende Zulassung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) erhalten.

IUG

Das revidierte Gesetz aus dem Jahr 2005 und hat für vier klar definierte nationale Fondskategorien Geltung. Das neue Fondsgesetz regelt vor allem das in Liechtenstein speziell etablierte Geschäftsmodell der Fonds für Einanleger.

Schnittstelle Legal & Compliance

Das sich laufend verändernde regulatorische Umfeld, die Vielfalt der Vorschriften und die zunehmende Komplexität verlangen eine stetige Weiterentwicklung. Entsprechend hat die LLB im Geschäftsbereich Group Legal & Compliance personelle Ressourcen aufgebaut und organisatorische Veränderungen vorgenommen. Seit 1. Januar 2016 ist der Bereich «Regulatorische Steuerfragen» der Abteilung Steuern in den Geschäftsbereich Group Legal & Compliance integriert und heisst neu: «Group Tax Compliance».

Die LLB verfügt somit über die klassische Rechtsabteilung Group Legal sowie drei spezialisierte Compliance-Abteilungen:

- ♦ Group Financial Crimes Compliance ist zuständig für die Erfüllung gesetzlicher Anti-Geldwäscherei-Anforderungen.
- ♦ Group Regulatory Compliance setzt den Fokus auf die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben, unter anderem in den Bereichen MiFID und Cross Border.
- ♦ Group Tax Compliance ist unter anderem verantwortlich für die Umsetzung der Steuerkonformitätsstrategie sowie von AIA und FATCA.

Compliance bedeutet laut Geschäftsordnung der Liechtensteinischen Landesbank AG vom 1. Januar 2016 das Einhalten von gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften sowie die Beachtung von marktüblichen Standards und Standesregeln. Als Compliance-Risiko gilt das Risiko von Verstößen gegen gesetzliche und regulatorische Vorschriften sowie gegen Standards und Standesregeln. Group Legal & Compliance unterstützt und berät die Gruppenleitung bei der Einschätzung und Überwachung der Rechts- und Compliance-Risiken. Die Organisationseinheit ist in sämtliche regulatorische Massnahmen und Projekte der LLB-Gruppe involviert. Seit 2016 ist Group Legal & Compliance unter dem Dach der Division Group CFO angesiedelt.